

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 08. April 2008

Nr. 5

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	1
Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Sonntagsöffnungszeiten am 11.05.2008 anlässlich des Muttertages	4
Öffentliche Bekanntmachung Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl)	5

Nichtamtlicher Teil

Impressum	6
-----------	---

Amtlicher Teil

Abstimmungsbehörde:	<u>Stadt Brandenburg - Die Oberbürgermeisterin</u>
Gemeinde:	<u>Stadt Brandenburg an der Havel</u>
Stimmkreise:	<u>16 - Brandenburg an der Havel; Stadtteile Görden und Plaue</u> <u>17 - Brandenburg an der Havel ohne Stadtteile Görden und Plaue</u>

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

1. Wahl- und Abstimmungsbehörde, Katharinenkirchplatz 5 / 2. OG / Zimmer 201
zu den Zeiten
Mo. 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

2. Bürgerservice, Am Gallberg 4B, Zimmer 208
zu den Zeiten
Mo. 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

3. Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser, Unter den Platanen 2A,
zu den Zeiten
Mo. 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Brandenburg an der Havel, den 1. April 2008

Die Abstimmungsbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin



STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

An die Verkaufsstellen
in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gebäude: Altstädtischer Markt 10

Auskunft erteilt: Frau Dr. Dietlind Tiemann

Telefon: (0 33 81) 58 70 00 Telefax: (0 33 81) 58 70 04

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 32.2.001/Bau	Datum 01. April 2008
-------------	-------------------	---	-------------------------

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, erlässt auf der Grundlage des § 9 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) folgende

Allgemeinverfügung **zur Genehmigung von Sonntagsöffnungszeiten am 11.05.2008 anlässlich des Muttertages.**

Abweichend von § 4 Abs. 1 u. 4 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen zum Verkauf von Blumen in der Stadt Brandenburg an der Havel

**am Muttertag, dem 11.05.2008, der in diesem Jahr mit dem Pfingstsonntag zusammenfällt,
von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr wegen der zu erbringenden Versorgungsleistungen geöffnet sein. Entsprechendes gilt für das Feilhalten von Blumen außerhalb von Verkaufsstellen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungszeiten gelten unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Regelungen gemäß § 10 BbgLÖG strikt eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Jugendschutzgesetzes, Mutterschutzgesetzes und Betriebsverfassungsgesetzes unberührt bleiben.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel
in Brandenburg an der Havel

einzulegen.

Hochachtungsvoll

gez.: Dr. Dietlind Tiemann

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenvwahl)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 26.03.2008 eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landgericht Potsdam und am Amtsgericht Brandenburg an der Havel, deren Amtsperiode am 01.01.2009 beginnen wird, aufgestellt.

Die Vorschlagsliste wird im Zeitraum von Montag, dem 28.04.2008, bis einschließlich Mittwoch, dem 07.05.2008, in allen in § 16 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungskästen aufgelegt.

Außerdem liegt die Vorschlagsliste im o. g. Zeitraum auch in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt - Sekretariat -, Altstädtischer Markt 10 in 14770 Brandenburg an der Havel zu folgenden Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Text der §§ 32 – 34 und des § 37 GVG wird bei der Auflegung beigelegt.

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Ende des amtlichen Teils

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17
Fax: (03381) 58 13 14,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember